

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 11. Juli 1957	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 57	Anordnung über das Statut der HO-Kreisbetriebe	217
24. 6. 57	Anordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten.....	218
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	220

Anordnung über das Statut der HO-Kreisbetriebe.

Vom 19. Juni 1957

§ 1

Die seit dem 1. April 1957 den Räten der Kreise unterstehenden HO-Kreisbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Die Bezeichnung der Betriebe und ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Statut (s. Anlage).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Anordnung vom 5. August 1955 zur Änderung des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (GBl. II S. 289);
- b) die Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (GBl. II S. 290);
- c) die Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (GBl. II S. 87).

Berlin, den 19. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der HO-Kreisbetriebe

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der HO-Kreisbetrieb (nachstehend „Betrieb“ genannt) ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und damit juristische Person.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat des Kreises. Er ist verpflichtet, Weisungen des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung zu befolgen.

§ 2

Name des Betriebes

(1) Die Betriebe, deren Handelstätigkeit Industriewaren und Nahrungsgüter sowie die Ausübung des Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbes umfaßt, führen den Namen;

HO

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Die anderen Betriebe führen entsprechend der Spezialisierung ihrer Handelstätigkeit (der) Namen:

HO-Lebensmittel

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Industriewaren

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Gaststätten

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Lebensmittel/Gaststätten

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Lebensmittel/Industriewaren

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(3) Besteht eine weitergehende Spezialisierung in der Handelstätigkeit der Betriebe, als sie dem Namen gemäß Abs. 2 entspricht, so wird der Name der Betriebe entsprechend der Spezialisierung der Handelstätigkeit vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, festgelegt.

(4) Würden gemäß den Absätzen 1 bis 3 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch geographische Zusätze zum Namen eine Unterscheidung zu treffen.

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Aufgaben des Betriebes

(1) Den Betrieben obliegt der Verkauf von Industriewaren und Nahrungsgütern an die Bevölkerung sowie die Ausübung des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.